

**Bereitstellungstag: 27.02.2020**

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 03.07.2007, geändert durch**  
**Satzungen vom 08.12.2009, 09.12.2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

*Art. 1*

*§ 9 erhält folgende Fassung:*

**„§ 9**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**  
**für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuer beträgt **25 vom Hundert** der elektronisch gezahlten Bruttokasse für den in Absatz 1 genannten Zeitraum.“

*Art. 2*

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 11.02.2020

gez.

Martin Staab  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.